

§ 52a UrhG: »Dos and Don'ts« auf einen Blick



Was darf nicht eingestellt werden? *

Urheberrechtlich geschützte Sprachwerke

- Eigene Publikationen, bei denen die Rechte an den Verlag abgetreten wurden
- Textauszüge aus Büchern und Zeitschriften ohne geeignete Lizenz
- Auszüge aus aktuellen Filmen (jünger als 2 Jahre)



Wo ist Vorsicht geboten? *

Achtung

- Fremdmaterialien = nicht Text (Bilder, Grafiken, Musikstücke etc.)
- Beiträge von Dritten (z. B. von Studierenden) dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden
- Im Internet frei verfügbare, legale Inhalte dürfen verlinkt werden



Was darf nach § 52a UrhG ab dem 01.01.2017 in Lernplattformen eingestellt werden? *

Eigene Materialien

- (Vorlesungs-) Skripte
- Folien
- Aufgaben und Lösungen
- Protokolle
- Literaturlisten

Lizenziertes / Freies Material

- Werke, deren Autor*innen mehr als 70 Jahre tot sind
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons etc.)
- Werke mit einer durch die Bibliothek erworbenen Hochschul- oder Nationallizenz (verlinken auf E-Books, E-Journals)
- Gesetzestexte, Gesetzesbegründungen, Gerichtsurteile